

Sachverhalt

V ist Gebrauchtwagenhändler und hat eine kleine Werkstatt. Am 28.8.2000 erscheint L bei V und interessiert sich für einen gebrauchten VW Passat. An diesem ist ein Schild angebracht, auf dem steht: „werkstattgeprüft, unfallfrei“. Nach einer Probefahrt entschließt sich L zum Kauf des VW Passat. Auf den Motor wirft er nur einen kurzen Blick, obwohl er ein paar Tage vorher eine TV-Reportage über unseriöse Praktiken im Kfz-Handel gesehen hat, da der Passat einen guten optischen Eindruck macht und V ihm gegenüber mehrfach äußert, der Wagen sei „top in Schuss“.

L und V einigen sich auf einen Kaufpreis von 20.000 DM. Sie vereinbaren außerdem, dass V den gebrauchten Peugeot des L zu einem Anrechnungspreis von 8.000 DM in Zahlung nimmt und L den Restbetrag von 12.000 DM sofort in bar bezahlt. V legt L zur Unterschrift sein Standardvertragsformular mit der Überschrift „Kaufvertrag über Gebrauchtwagen“ vor, in das er in der Zeile „Sonstige Zahlungsbedingungen“ den Vermerk „Inzahlungnahme Peugeot 8.000 DM“ einträgt. In dem Vertrag ist wirksam ein Haftungsausschluss des V für alle Mängel des Passat vereinbart. Nach Bezahlung der 12.000 DM tauschen L und V Fahrzeugschlüssel und –papiere aus.

Als L den Passat am 11.03.2001 wegen eines ungewöhnlichen Fahrgeräuschs in eine andere Werkstatt bringt, wird ein Achsbruch festgestellt, der auf einen Materialfehler zurückzuführen ist. Außerdem stellt sich heraus, dass der Passat bei einem Verkehrsunfall schwer beschädigt worden ist. Der Pkw ist damals einwandfrei repariert worden, hat aber aufgrund dieses Unfalls einen merkantilen Minderwert von 2.000 DM.

L sucht daraufhin Rat bei seinem Anwalt. L schildert diesem den Sachverhalt und meint, er habe aufgrund dieser Mängel kein Interesse mehr an dem Passat. Er fühle sich von V „getäuscht“, weil dieser ihm einen mangel- und unfallfreien Pkw „zugesichert“ habe. Den Peugeot könne V aber behalten, L möchte lieber 20.000 DM in bar zurückbezahlt bekommen.

Auf einen Anruf des Anwalts hin entgegnet V, dass er für den Achsbruch nicht einzustehen habe, weil dieser Fehler – was zutrifft- bei der an dem Fahrzeug durchgeführten technischen Untersuchung nicht feststellbar gewesen sei. Von dem Unfall habe er nichts gewusst. Im übrigen sei L mit jeglichen Ansprüchen „zu spät dran“.

Bei einer Befragung seiner Mitarbeiter findet V heraus, dass sein Mechaniker A, der das Auto seinerzeit untersucht hat, von dem Unfall gewusst, dies aber dem V verschwiegen hat.

1. Welche Ansprüche (ausgenommen Schadensersatzansprüche) hat L gegen V, wenn er bereit ist, den Passat zurückzugeben? Kann er Zahlung von 20.000 DM verlangen?
2. Kann L, wenn er den Passat doch behält, von V den Ersatz der Reparaturkosten wegen des Achsbruches und Ersatz des merkantilen Minderwerts verlangen?

Literaturverzeichnis

- Jauernig, Othmar
Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gesetz zur Regelung des
Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
9. Auflage, München 1999
zitiert: Jauernig/Bearbeiter
- Köhler, Helmut
Das Verhältnis der Gewährleistungsansprüche zu anderen
Rechtsbehelfen des Käufers, JA 1982, 157 ff.
zitiert: Köhler, JA 82
- Medicus, Dieter
Bürgerliches Recht: Eine nach Anspruchsgrundlagen ge-
ordnete Darstellung zur Examensvorbereitung
18. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1999
zitiert: Medicus
- Musielak, Hans-Joachim
Grundkurs BGB
5. Auflage, München 1997
zitiert: Musielak
- Palandt, Otto
Bürgerliches Gesetzbuch
59. Auflage, München 2000
zitiert: Palandt/Bearbeiter
- Reinking, Kurt
Eggert, Christoph
Der Autokauf – Rechtsfragen beim Kauf neuer und
gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie beim Leasing
3. Auflage, Düsseldorf 1987
zitiert: Reinking
- Rebmann, Kurt
Säcker, Franz Jürgen
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
3. Band, 3. Auflage, München 1995
zitiert: MünchKomm/Bearbeiter
- Schellhammer, Kurt
Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen: BGB Allgemeiner
Teil und gesamtes Schuldrecht mit Nebengesetzen
2. Auflage, Heidelberg 1996
zitiert: Schellhammer
- Staudinger, J. von
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen
2. Buch, 13. Auflage, Berlin 1995
zitiert: Staudinger/Bearbeiter
- Zerres, Thomas
Bürgerliches Recht: Ein einführendes Lehrbuch in das
Zivil- und Zivilprozessrecht
3. Auflage, Berlin 2000
zitiert: Zerres

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Sachverhalt | I |
| Literaturverzeichnis | II |
| Inhaltsverzeichnis | III |
| Gutachten..... | 1 |
| 1 Ansprüche auf Rückgabe (außer Schadensersatzansprüche) | 1 |
| 1.1 Anspruch auf Erfüllung aus Kaufvertrag (§ 433 I S. 1) | 1 |
| 1.2 Anspruch auf Wandelung gem. §§ 459, 460, 462, 465, 467, 346 ff. | 1 |
| 1.2.1 Kaufvertrag gem. § 433 | 1 |
| 1.2.2 Vorliegen eines Mangels..... | 1 |
| 1.2.2.1 Vorliegen eines Fehlers (§ 459 I) | 1 |
| 1.2.2.1.1 Materialfehler | 2 |
| 1.2.2.1.2 Vorgeschichte als Unfallwagen | 2 |
| 1.2.2.2 Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft (§ 459 II) | 3 |
| 1.2.2.2.1 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „Unfallfreiheit“ | 3 |
| 1.2.2.2.3 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „werkstattgeprüft“ | 4 |
| 1.2.2.2.3 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „top in Schuss“ | 4 |
| 1.2.2.3 Zwischenergebnis..... | 5 |
| 1.2.3 Vorliegen der Mängel bei Gefahrenübergang..... | 5 |
| 1.2.3.1 Materialfehler..... | 5 |
| 1.2.3.2 Fehlende Unfallfreiheit | 5 |
| 1.2.4 keine Kenntnis des Käufers (§ 460) | 5 |
| 1.2.4.1 Positive Kenntnis..... | 5 |
| 1.2.4.2 grob fahrlässige Nicht-Kennntnis..... | 6 |
| 1.2.5 Gewährleistungsausschluss durch Vertrag (§ 476)..... | 7 |
| 1.2.5.1 Ausschluss der Haftung für den Materialfehler | 7 |
| 1.2.5.2 Ausschluss der Haftung für fehlende Unfallfreiheit | 8 |
| 1.2.5.2.1 Gewährleistungsausschluss durch AGB | 8 |
| 1.2.5.2.2 Gewährleistungsausschluss durch Individualabrede | 8 |
| 1.2.5.3 Zwischenergebnis..... | 9 |
| 1.2.6 Zwischenergebnis..... | 9 |
| 1.2.7 Einrede der Verjährung | 9 |
| 1.2.7.1 Verjährung nach sechs Monaten | 9 |
| 1.2.7.2 Verjährung erst nach 30 Jahren bei Arglist | 10 |
| 1.2.7.3 Zwischenergebnis..... | 11 |
| 1.2.8 Ergebnis | 11 |
| 1.2.9 Durchführung der Wandelung..... | 11 |
| 1.3 Anspruch aus ungerechtfertigter Berechtigung, § 812 I S. 1, 1. Alt..... | 12 |
| 1.3.1 Etwas erlangt..... | 12 |
| 1.3.2 Durch Leistung | 12 |
| 1.3.3 ohne rechtlichen Grund | 13 |
| 1.3.2.1 Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 II..... | 13 |
| 1.3.2.2 Anfechtung wegen Arglistiger Täuschung gem. § 123 | 13 |
| 1.3.2.2.1 Täuschung | 13 |
| 1.3.2.2.2 kausal daraus resultierende Willenserklärung | 14 |
| 1.3.2.2.3 Arglist..... | 14 |
| 1.3.2.2.4 Zwischenergebnis..... | 14 |
| 1.3.2.3 Ergebnis | 15 |

| | |
|--|-----------|
| 1.3.4 Ergebnis | 15 |
| 1.4 Zusammenfassung | 15 |
| 2 Ansprüche des L auf Ersatz der Reparaturkosten | 15 |
| 2.1 Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten aus §§ 463 | 15 |
| 2.2 Anspruch auf Schadensersatz aus culpa in contrahendo (c.i.c.) | 15 |
| 2.2.1 Anwendbarkeit der c.i.c. | 15 |
| 2.2.2 Ergebnis | 16 |
| 2.3 Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung (pFV) | 16 |
| 2.4 Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff.) | 17 |
| 2.4.1 Anwendbarkeit | 17 |
| 2.4.2 Schadenersatzanspruch aus § 823 I | 17 |
| 2.4.2.1 Rechtsgutsverletzung | 17 |
| 2.4.2.1.1 Verletzung des Eigentums | 17 |
| 2.4.2.1.2 Verletzung des Vermögens als sonstigem Recht | 18 |
| 2.4.2.2 Ergebnis | 18 |
| 2.4.3 Schadensersatzanspruch aus § 823 II | 18 |
| 2.4.4 Schadensersatzanspruch aus § 826 | 18 |
| 2.5 Zusammenfassung | 19 |
| 3 Ansprüche des L auf Ersatz des merkantilen Minderwertes | 19 |
| 3.1 Anspruch auf Minderung, §§ 459 II, 460, 462, 465, 472 | 19 |
| 3.2 Anspruch auf Schadensersatz, § 463 | 19 |
| 3.2.1 Voraussetzungen der §§ 459, 460 | 20 |
| 3.2.2 Besondere Voraussetzungen des § 463 | 20 |
| 3.2.3 Ergebnis | 20 |
| 3.3 Anspruch aus culpa in contrahendo | 20 |
| 3.4 Anspruch aus pFV | 21 |
| 3.5 Ansprüche aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff. | 21 |
| 3.5.1 Anwendbarkeit | 21 |
| 3.5.2 Schadensersatzanspruch aus § 823 I | 21 |
| 3.5.3 Schadensersatzanspruch aus § 823 II | 21 |
| 3.5.3.1 Verstoß gegen ein Schutzgesetz | 21 |
| 3.5.3.2 Rechtswidrigkeit | 22 |
| 3.5.3.3 Verschulden | 22 |
| 3.5.3.4 Schaden | 22 |
| 3.5.3.5 Ergebnis | 22 |
| 3.5.4 Schadenersatzanspruch aus § 826 | 23 |
| 3.6 Zusammenfassung | 23 |

Gutachten

1 Ansprüche auf Rückgabe (außer Schadensersatzansprüche)

1.1 Anspruch auf Erfüllung aus Kaufvertrag (§ 433 I S. 1¹)

L könnte einen Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages haben.

Hierzu müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 zwischen L und V vorliegen, der, wie unproblematisch aus dem Sachverhalt hervorgeht, in Form der Vereinbarung über den Kauf des gebrauchten Passats gegen Zahlung von DM 20.000, davon DM 12.000 in bar und DM 8.000 durch Inzahlunggabe des Peugeot gegeben ist.

Allerdings wäre der Anspruch nach § 362 I bereits erloschen, wenn der Kaufvertrag schon erfüllt wurde.

Die Erfüllung erfolgt durch die Einigung, dass das Eigentum übergehen soll (§ 929) und die Übergabe der Kaufsache (§ 854).

Im konkreten Fall hat V dem L die Wagenschlüssel und –papiere genau des Gebrauchtwagens, den L haben wollte, übergeben, diesem dadurch den Zugriff auf die Kaufsache ermöglicht und so seine Leistung erbracht. V hat somit seinen Teil des Kaufvertrages erfüllt. Der Anspruch des L auf Erfüllung ist folglich erloschen.

1.2 Anspruch auf Wandelung gem. §§ 459, 460, 462, 465, 467, 346 ff.

L könnte gem. §§ 459, 460, 462, 465, 467, 346 ff. einen Anspruch auf Wandelung haben, wenn die gelieferte Sache fehlerhaft ist.

1.2.1 Kaufvertrag gem. § 433

Ein Kaufvertrag wurde wirksam geschlossen (siehe 1.1).

1.2.2 Vorliegen eines Mangels

Des weiteren müsste die Kaufsache mangelhaft sein.

1.2.2.1 Vorliegen eines Fehlers (§ 459 I)

Dies könnte zunächst durch Vorliegen eines Fehlers der Fall sein.

Unter einem Fehler versteht man das nachteilige Abweichen der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Kaufsache², wobei sich die Sollbeschaffenheit in erster Linie aus den, von den Parteien im Vertrag vereinbarten Voraus-

¹ alle Paragraphen-Angaben ohne weitere Zusätze sind solche des BGB

² vgl. Medicus, RN 324

setzungen, ergeben soll (subjektiver Fehlerbegriff)³, und nur wenn keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden durch einen Vergleich der typischen Beschaffenheit mit der tatsächlichen (objektiver Fehlerbegriff).⁴

Zur Bejahung des Vorliegens eines Fehlers genügt nicht jede beliebige Divergenz von Ist- und Sollbeschaffenheit, vielmehr muss sie eine, nach der Verkehrsanschauung, erhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit zum vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch zur Folge haben.⁵

1.2.2.1.1 Materialfehler

Ein Fehler könnte zunächst in Form des „Materialfehlers“, der dann zu dem Achsbruch führt, vorliegen.

Die vertragliche Vereinbarung enthielt weder einen Hinweis auf das Vorhandensein, noch auf die Abwesenheit des Materialfehlers, so dass es auf die typische Normalbeschaffenheit des Vertragsgegenstandes ankommt. Vertragsgegenstand ist hier ein gebrauchtes Fahrzeug, dessen Käufer mit normalen, in ihrem Umfang auch erheblichen, Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen rechnen muss.⁶ Ein „Materialfehler“ resultiert jedoch nicht aus dem bisherigen Gebrauch der Kaufsache, so dass es sich hierbei um eine negative Abweichung der Ist- von der typischen Sollbeschaffenheit handelt. Da der Fehler, wie sich später ja dann auch tatsächlich zeigt, zu einem Achsbruch führen kann, welcher die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und den normalen Gebrauch, nämlich den sicheren Einsatz des Autos im Straßenverkehr, vereitelt, handelt es sich auch um einen erheblichen Fehler.

1.2.2.1.2 Vorgeschichte als Unfallwagen

Ferner könnte ein weiterer Fehler in der Tatsache liegen, dass der VW nicht unfallfrei ist.

Die Sollbeschaffenheit des verkauften gebrauchten Passats ist die eines Gebrauchtwagens, die tatsächliche Beschaffenheit jedoch die eines Un-

³ vgl. Schellhammer RN 73

⁴ vgl. Zerres, S. 138

⁵ vgl. Musielak, RN 585

⁶ vgl. OLG Hamburg MDR 82, 406

fallwagens, der schwer beschädigt war, also nicht bloß einen Bagatellschaden erlitten hatte.⁷

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass der Passat einwandfrei repariert worden ist.

Durch diese Reparatur ist zwar die Gebrauchsfähigkeit wieder uneingeschränkt hergestellt, nicht jedoch der Wert des Fahrzeuges wieder auf den Wert angehoben worden, den es als unfallfreier Wagen hatte, so dass der Fehler in Form des merkantilen Minderwertes (hier in Höhe von DM 2.000) des unfallgeschädigten Kfz gegenüber dem gleichen, aber unfallfreien Pkw trotz Reparatur fortbesteht.⁸

1.2.2.2 Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft (§ 459 II)

Ferner könnte der Mangel auch darin bestehen, dass der VW nicht die Eigenschaften aufweist, über die es nach der Aussage des V verfügen soll.

Unter zugesicherten Eigenschaften versteht man solche, für deren Bestand der Verkäufer erkennbar einzustehen bereit ist, wobei der Begriff der „Eigenschaft“ für alle wertbildenden Faktoren steht, die einer Sache anhaften.⁹

1.2.2.2.1 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „Unfallfreiheit“

Eine solche Zusicherung könnte in der Aufschrift „unfallfrei“ auf dem am Fahrzeug angebrachten Schild gesehen werden.

Fraglich ist, ob es für die Annahme, der V wolle für den Bestand der Unfallfreiheit gerade stehen ausreichend ist, diese auf einem Werbeschild zu erklären, oder ob darin lediglich eine Anpreisung zu sehen ist, die einer weiteren, expliziten Erwähnung im Vertrag bedurft hätte, um als zugesicherte Eigenschaft verstanden werden zu können.¹⁰

Ausgangspunkt für die Klärung muss der Empfängerhorizont sein, also die Frage, wie L den V nach den Umständen des gesamten Ablaufs der Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben verstehen durfte.¹¹ Es kommt also nicht nur auf die in der Vertragsurkunde gemachten Angaben an.¹²

⁷ vgl. Reinking, RN 1036

⁸ vgl. BGH NJW 83, 2242

⁹ vgl. Musielak, RN 582

¹⁰ vgl. Reinking, RN 1161

¹¹ vgl. Schellhammer, RN 87 ff.

¹² vgl. BGH 87 302 (305)

Das Schild war an dem von L erstandenen Pkw angebracht, so dass er, zumal V ja auch im Vertrag nichts Gegenteiliges erklärte, davon ausgehen konnte und durfte, die gemachten Angaben bezögen sich auf gerade diesen Wagen und entsprächen auch der Wahrheit.

V hat dem L somit die tatsächlich aber nicht vorhandene Unfallfreiheit zugesichert.

1.2.2.2.3 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „werkstattgeprüft“

Außerdem könnte die Eigenschaft „werkstattgeprüft“ wahrheitswidrig zugesichert worden sein.

Unter diesem Begriff ist zu verstehen, dass eine „hierfür ausgerüstete Werkstatt“ eine „sorgfältige äußere Besichtigung“ durchgeführt hat und die hierbei feststellbaren Mängel behoben wurden.¹³

Da der Materialfehler nicht erkennbar war, und sich der zweite Fehler, die fehlende Unfallfreiheit, nicht beheben lässt und ferner keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass eine solche Untersuchung unterblieben ist, ist davon auszugehen, dass der VW tatsächlich werkstattgeprüft ist.

Die zugesicherte Eigenschaft „werkstattgeprüft“ fehlt nicht.

1.2.2.2.3 Fehlen der zugesicherten Eigenschaft „top in Schuss“

Fraglich ist auch, ob in der mehrfachen Äußerung während des Verkaufsgesprächs, der Wagen sein „top in Schuss“ eine zugesicherte Eigenschaft zu sehen ist.

Daher ist eine Abgrenzung zur bloßen Anpreisung ohne den Willen, für den Bestand der Eigenschaft einzustehen vorzunehmen.¹⁴

Bei der Erklärung „top in Schuss“, deutet schon die saloppe Formulierung (im Gegensatz zu den präzisen, „fachmännischen“ Erklärungen „werkstattgeprüft, unfallfrei“) daraufhin, dass sie weniger wohlüberlegt, als vielmehr im Eifer des „Verkaufsgefechts“ von V verwendet wurde, und dass dieser (aufgrund der offenkundigen Formulierungsunterschiede für L auch erkennbar) daher keinen Einstandswillen entwickelt hat.

Bei der Äußerung „top in Schuss“ handelt es sich nicht um eine Zusage.¹⁵

¹³ Reinking RN 1161

¹⁴ vgl. Reinking, RN 1161

¹⁵ so auch im Ergebnis LG Dortmund. DAR 78 165 („tipptopp in Ordnung“)

1.2.2.3 Zwischenergebnis

Das Fahrzeug weist also sowohl in Form des Materialfehlers, der dann in den Achsbruch mündet, als auch in Form der fehlenden Unfallfreiheit, die neben den Kriterien des Fehlerbegriffs auch die weitergehenden Anforderungen des Begriffs der fehlenden zugesicherten Eigenschaft erfüllt, einen Mangel auf.

1.2.3 Vorliegen der Mängel bei Gefahrenübergang

Die Mängel müssten nun bereits bei Gefahrenübergang bestanden haben.¹⁶

Der Gefahrenübergang erfolgt bei der Abwicklung eines Kaufes zwischen Anwesenden im Normalfall durch die Übergabe der geschuldeten Leistung und Gegenleistung (§ 446 I), hier also mit der Übergabe von Wagenschlüsseln und –papieren.

Zu diesem Zeitpunkt müssten die Mängel also bereits vorgelegen haben.

1.2.3.1 Materialfehler

Unproblematisch hat der Materialfehler bereits bei Gefahrenübergang bestanden, da es im Wesen dieser Fehlerart liegt, dass sie den bei der Herstellung verwendeten Rohstoffen bereits bei der Verarbeitung anhaftet.

1.2.3.2 Fehlende Unfallfreiheit

Auch war der Unfall bei Übergabe der Wagenschlüssel und Papiere bereits Vergangenheit, so dass auch hier dieses Tatbestandsmerkmal bejaht werden kann.

1.2.4 keine Kenntnis des Käufers (§ 460)

Darüber hinaus verlangt § 460, dass der Käufer beim Vertragsschluss von einem Fehler oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft keine positive Kenntnis hat und vom Vorliegen eines Fehlers auch nicht grob fahrlässig nicht weiß.¹⁷

1.2.4.1 Positive Kenntnis

Für eine positive Kenntnis des Materialfehlers oder der Vorgeschichte als Unfallwagen durch L bei Vertragsschluss gibt es keine Anhaltspunkte.

¹⁶ vgl. Zerres, S. 138

¹⁷ vgl. Schellhammer, RN 101 ff.

1.2.4.2 grob fahrlässige Nicht-Kenntnis

Fraglich ist aber, ob L den Materialfehler (bei der fehlenden zugesicherten Eigenschaft kommt es nur darauf an, ob er ihre Abwesenheit positiv kannte¹⁸) nicht grob fahrlässig übersehen hat.

Grob fahrlässiges Verhalten einer Vertragspartei liegt nur dann vor, wenn sie die Sorgfalt, die man von ihr erwarten kann, in besonders schwerer Form vernachlässigt hat, wobei sich der private Gebrauchtwagenkäufer im Normalfall auf die Angaben des Verkäufers verlassen kann¹⁹ und nicht etwa einen Sachverständigen heranziehen muss.²⁰

Grobe Fahrlässigkeit beim Gebrauchtwagenkauf kann allerdings dann gegeben sein, wenn der Käufer weder eine Besichtigung, noch eine Probefahrt vornimmt²¹, was L aber beides getan hat.

Außerdem ist eine Haftung des Verkäufers nur für solche Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei der Besichtigung selber hätte erkennen können.²² Der Materialfehler war aber für niemanden, also weder für L, noch für einen fachkundigeren Dritten erkennbar.

Ferner könnte grobe Fahrlässigkeit gegeben sein, da L durch die TV-Reportage vor unseriösen Gebrauchtwagenhändlern gewarnt war.

Allerdings ist fraglich, ob eine derartig unbestimmte Warnung vor „unseriösen Praktiken im Kfz-Handel“ dem L eine weitergehende Erkundigungspflicht über den V oder eine über das eben ausgeführte Normalmaß hinausgehende Untersuchungspflicht der Kaufsache begründet.

Hier gilt es abzuwägen, ob die dem L bekannten Indizien und Tatsachen den Schluss auf eventuelle Mängel so nahe legten, dass es „unverständlich erscheint, [dass er] den Dingen nicht weiter [nachgegangen ist]“²³.

Angesichts der Tatsache, dass der Bericht sich nicht auf den konkreten Betrieb des V bezog, sondern vielmehr nur allgemein vor „unseriösen Praktiken im Kfz-Handel“ warnte, erscheint es nicht angebracht, von L eine über das normale Maß hinausgehende Erkundigungspflicht über den

¹⁸ vgl. Musielak, RN 616

¹⁹ vgl. Jauernig/Vollkommer, § 460 RN 6

²⁰ vgl. BGH NJW 73 903

²¹ vgl. Staudinger/Honsell, § 460 RN 9

²² vgl. BGH NJW 73 903

²³ vgl. MünchKomm/Westermann, § 460 RN 8

V oder eine weitreichende Untersuchung des VW zu verlangen (anders, wenn er *konkret* vor Mängeln gewarnt worden wäre²⁴).

Seiner üblichen Besichtigungspflicht ist er nachgekommen, indem er den VW in Augenschein genommen und eine Probefahrt unternommen hat.

L hat somit auch keinen Fehler grob fahrlässig verkannt.

1.2.5 Gewährleistungsausschluss durch Vertrag (§ 476)

Die Haftung des V könnte aber weiterhin dadurch ausgeschlossen sein, dass er mit L wirksam einen Gewährleistungsausschluss vereinbart hat.

Nun ist die Reichweite des Gewährleistungsausschlusses festzustellen, und so zu bestimmen, ob dieser die vorliegenden Mängel des VW Passat erfasst, oder ob er bei diesen keine Geltung hat, wobei hier wiederum zwischen Fehlern und fehlenden zugesicherten Eigenschaften zu unterscheiden ist.²⁵

1.2.5.1 Ausschluss der Haftung für den Materialfehler

Allgemein anerkannt ist, dass der Gebrauchtwagenverkäufer jegliche Haftung für Fehler, also auch für verdeckte und nicht feststellbare, durch einen klar formulierten Haftungsausschluss ausschließen kann.²⁶

Eine Meinung allerdings will sog. Schwerstmängel, also Fehler, die zur Gebrauchsuntauglichkeit führen, ausnehmen,²⁷ da der Gebrauchtwagenkäufer zwar „kein schutzwürdiges Interesse an Mängelfreiheit“ hat, aber durchaus ein zulassungsfähiges Kfz erwarten darf.²⁸

Demgegenüber stehen die Befürworter einer allumfassenden Geltung der Freizeichnungsklausel, die aber im Gegenzug den Käufer durch eine extensive Anwendung des § 459 II, also durch geringe Anforderungen an das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften, zu schützen versuchen.

Nach der ersten Meinung ist zu klären, ob es sich bei dem Materialfehler um einen Schwerstmangel handelt. Da der Achsbruch aber nicht zu einer völligen Gebrauchsuntauglichkeit, wie etwa ein nicht-behebbarer Rahmenschaden oder ähnliches, des VW führt, ist dies zu verneinen.

²⁴ vgl. Palandt/Putzo, § 460 RN 12

²⁵ vgl. BGH NJW 84 1452 (1453)

²⁶ vgl. Reinking RN 1220

²⁷ vgl. Reinking RN 1221

²⁸ vgl. Reinking RN 1225

Da V die Abwesenheit des Materialfehlers nicht zugesichert hat, ist eine entfallende Geltung der Freizeichnungsklausel für diesen auch nach der zweiten Theorie nicht zu bejahen.

V hat sich wirksam von der Haftung für den Materialfehler entbunden.

1.2.5.2 Ausschluss der Haftung für fehlende Unfallfreiheit

Fraglich ist jedoch, ob der Gewährleistungsausschluss sich auch auf die zugesicherten Eigenschaften bezieht.

Hierbei gilt es zunächst festzustellen, ob die Freizeichnungsklausel individuell vereinbart wurde, oder ob sie lediglich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers steht und somit dem Anwendungsbereich des AGBG unterfällt.

1.2.5.2.1 Gewährleistungsausschluss durch AGB

Aufgrund der im Sachverhalt gemachten Angabe, V verwende für den Abschluss des Vertrages sein „Standartvertragsformular“, spricht vieles dafür, dass der Haftungsausschluss ebenfalls standardisiert, und damit in AGB-Form vereinbart,²⁹ wurde, was im Gebrauchtwagengeschäft den Normalfall darstellt.

In diesem Falle ergäbe sich ein Widerspruch zwischen der AGB-Bestimmung des Haftungsausschlusses und der individuell zugesicherten Eigenschaft der Unfallfreiheit.

§ 4 AGBG regelt diesen Fall und bestimmt, dass die Individualabrede immer den Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzugehen hat.³⁰

Geht man davon aus, dass die Haftung in den AGB des V ausgeschlossen worden ist, so haftet er dennoch für das Fehlen der Unfallfreiheit, da er diese individuell zugesichert (siehe 1.2.2.2.3) hat.

1.2.5.2.2 Gewährleistungsausschluss durch Individualabrede

Wenngleich die Anhaltspunkte im Sachverhalt auf einen Haftungsausschluss durch AGB hindeuten, sei doch auch kurz auf die Auswirkungen hingewiesen, die es hätte, wenn die Freizeichnung auf einer Individualabrede beruhen würde.

²⁹ vgl. Palandt/Heinrichs, § 1 AGBG RN 1

³⁰ vgl. Palandt/Heinrichs, §§ 4, 5 AGBG RN 2

In diesem Fall würden sich zwei individuelle Zusicherungen widersprechen, zwei Zusicherungen also, die qualitativ zwar auf der selben Stufe stehen, sich aber darin unterscheiden, dass die Freizeichnung allgemein gehalten, die Eigenschaft jedoch explizit zugesichert worden ist, was für die Annahme spricht, der Käufer habe den Verkäufer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242) nur so verstehen können, dass dieser sich von einer Haftung zwar allgemein Freizeichnen wollte, für die tatsächliche Existenz der zugesicherten Eigenschaften aber durchaus einzustehen bereit sei.³¹

Ferner würde eine gegenteilige Auslegung der Situation zur Folge haben, dass der Verkäufer dem Käufer das Blaue vom Himmel herunterversprechen könnte, um sich dann im Nachhinein durch einen individuellen Haftungsausschluss von seinem Einstehen für das Vorliegen dieser Eigenschaften freizuzeichnen.

Die Haftung des V für das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft der Unfallfreiheit wäre somit nicht einmal dann ausgeschlossen, wenn sie individuell vereinbart worden wäre.

1.2.5.3 Zwischenergebnis

Zwar hat sich V von seiner Haftung für den Materialfehler freigezeichnet, er hat jedoch für das Fehlen der von ihm zugesicherten Eigenschaft der Unfallfreiheit einzustehen.

1.2.6 Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der §§ 459, 460 sind erfüllt, so dass L von V aufgrund der fehlenden zugesicherten Eigenschaft der Unfallfreiheit Wandelung gem. §§ 462, 465, 467, 346 ff. verlangen könnte.

1.2.7 Einrede der Verjährung

Fraglich ist allerdings, ob der Anspruch auf Wandelung trotz der bereits verstrichenen Zeit noch durchsetzbar ist.

1.2.7.1 Verjährung nach sechs Monaten

Die regelmäßige Verjährungsfrist bestimmt sich beim Sachmängelgewährleistungsrecht nach § 477 I, der als Spezialregel der allgemeinen Bestimmung einer 30-jährigen Verjährungszeit gem. § 195 vorgeht, und die Zeitspanne, auf sechs Monate, beginnend mit der Ablieferung der Kauf-

³¹ vgl. BGH WM 83, 363

sache, festlegt.³² Lediglich wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder – was diesem gleichsteht – eine nicht vorhandene Eigenschaft der Kaufsache arglistig vorgespiegelt hat, bleibt es bei der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren für alle Mängelgewährleistungsansprüche.³³

Zwischen der Übergabe des VW am 28.08.2000 und dem Zeitpunkt, an dem L den Fehler bemerkt (11.03.2001), liegen mehr als sechs Monate, so dass der Wandelungsanspruch nach § 477 nicht mehr durchsetzbar wäre, sofern V dies, da es sich um eine von ihm vorzubringende einspruchshemmende Einrede handelt, geltend macht³⁴ (was er tut) und sofern er nicht die Abwesenheit der Unfallfreiheit arglistig vorgespiegelt hat.

1.2.7.2 Verjährung erst nach 30 Jahren bei Arglist

Zur Annahme arglistigen Verhaltens ist ein Täuschungswille (nicht aber ein besonders zu missbilligendes Verhalten³⁵) des Täters nötig, so dass er die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen³⁶ und zumindest mit Eventualvorsatz handeln muss.³⁷ Der BGH lässt es zur Bejahung eines solchen bereits genügen, dass ein Verkäufer Behauptungen aufstellt, mit deren Unrichtigkeit er zumindest rechnet und die er dennoch nicht überprüft.³⁸

Im vorliegenden Fall sichert V die Unfallfreiheit in dem Wissen zu, dass er den Wagen von seinem Mechaniker A hat untersuchen lassen und geht daher wirklich von der Unfallfreiheit aus, wenngleich er sich scheinbar aber nicht mehr vergewissert hat, wie die Untersuchung ausgefallen ist.

Allerdings stellt sich die Frage, ob man V das Wissen seines Angestellten A über § 278 zurechnen kann.

Dazu müsste A als Erfüllungsgehilfe des V tätig geworden sein, was dann der Fall ist, wenn dieser ihn „im Rahmen seines Pflichtenkreises zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“³⁹ einsetzt, wobei die Tätigkeit, oder

³² vgl. Zerres, S 147

³³ vgl. Musielak, RN 619

³⁴ vgl. Schellhammer, RN 2467

³⁵ vgl. Musielak, RN 374

³⁶ vgl. Palandt/Heinrichs, § 123 RN 11

³⁷ vgl. RG 134, 53

³⁸ vgl. BGH Z 63, 382 (386)

³⁹ Jauernig/Vollkommer, § 278 RN 9

auch das Unterlassen der ihm aufgetragenen Tätigkeit, nach Entstehung der Verpflichtung gegenüber dem Dritten stattfinden muss.⁴⁰

Im vorliegenden Fall hat V die Unfallfreiheit des VW, die er zusicherte, nicht eigenhändig untersucht, sondern diese Aufgabe dem A übertragen, der damit in seinem Pflichtenkreis tätig war. Dass die Beauftragung und Untersuchung des Autos durch A vor dem Vertragsschluss stattfand spielt keine Rolle, da das Verschulden des A sich nicht darauf bezieht, die Untersuchung, sondern die Information seines Chefs über das Ergebnis, unterlassen zu haben, so dass dieser den Wagen richtigerweise als Unfallwagen hätte auszeichnen können. Diese Pflicht bestand aber auch nachdem sich V und L einig geworden waren noch.

V muss sich somit das Fehlverhalten des A zurechnen lassen; er ist so zu behandeln, als habe er die Vorgeschichte des VW als Unfallwagen ebenso gekannt wie A und hat damit die fehlende Eigenschaft der Unfallfreiheit arglistig zugesichert.

1.2.7.3 Zwischenergebnis

V hat arglistig gehandelt und kann sich daher nicht auf die kurze Verjährungsfrist des § 477 berufen; es gilt vielmehr die lange Frist der allgemeine Vorschrift gem. § 195.

1.2.8 Ergebnis

L hat Anspruch auf Wandelung nach §§ 459, 460, 462, 465, 467, 346 ff..

1.2.9 Durchführung der Wandelung

Bei der Durchführung der Wandelung finden die §§ 346 ff. Anwendung, die V und L zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen verpflichten.

Festzustellen ist nun, ob L von V die Herausgabe von DM 20.000 in bar verlangen kann, oder ob er lediglich einen Anspruch auf DM 12.000 und den Peugeot hat.

Denkbar wäre zum einen, in der Inzahlunggabe einen rechtlich eigenständigen Tausch⁴¹ oder Veräußerungsvertrag⁴² zu sehen, der neben dem eigentlichen Kaufvertrag steht.

Dieser Ansicht folgend, könnte L von V den Ersatz des gesamten Kaufpreises in Geld verlangen.

⁴⁰ vgl. MünchKomm/Hanau, § 278 RN 12 f.

⁴¹ vgl. OLG Hamburg BB 1963, 165

Andererseits könnte es sich bei der Inzahlunggabe auch nur um eine Vereinbarung über Zahlungsmodalitäten handeln, der keine Eigenständigkeit neben dem Kaufvertrag zukommt, so dass L lediglich die tatsächliche Leistung zurückverlangen könnte.

Die erste Ansicht verkennt, dass der Käufer sein Altfahrzeug nur zum Zweck der Verrechnung hingibt und nie einen Auszahlungsanspruch in Höhe des Anrechnungsbetrages erwirbt; es handelt sich hierbei lediglich um eine vom Verkäufer eingeräumte Befugnis, einen Teil des Kaufpreises durch die Hingabe des Altfahrzeuges zu ersetzen.⁴³ Außerdem richtet sich die Rückabwicklung nicht auf die ursprünglich geschuldeten Leistungen, sondern darauf das Schuldverhältnis in der Form, wie es sich tatsächlich vollzogen hat rückgängig zu machen und so den Zustand wiederherzustellen, der vor Vertragsschluss bestanden hat.⁴⁴

Es wäre daher unangemessen, L das Recht zu gewähren, DM 20.000 in bar zu verlangen; er kann lediglich DM 12.000 und den Peugeot zurückverlangen

1.3 Anspruch aus ungerechtfertigter Berechtigung, § 812 I S. 1, 1. Alt

Ferner könnte L im Rahmen einer Leistungskondiktion gem. § 812 I S. 2 1. Alt. die Herausgabe seiner Aufwendungen verlangen, wenn V sich ungerechtfertigt bereichert hat.

1.3.1 Etwas erlangt

Zunächst müsste V „etwas“ erlangt haben, d.h. seine Vermögenssituation müsste sich in irgendeiner Form verbessert haben,⁴⁵ was sie unproblematisch hat, da er Eigentum an dem in Zahlung gegebenen Pkw und den DM 12.000 erlangt hat.

1.3.2 Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung geschehen sein, worunter man jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens versteht.⁴⁶

L hat V das Eigentum bewusst verschafft, um im Gegenzug den gebrauchten VW übereignet zu bekommen und somit „geleistet“.

⁴² vgl. OLG Karlsruhe NJW 1965, 111 (112)

⁴³ vgl. BGH Z 89, 126 (132)

⁴⁴ vgl. BGH Z 89, 126 (133)

⁴⁵ vgl. Jauernig/Schlechtriem, § 812 RN 8

⁴⁶ vgl. Zeres, S. 187

1.3.3 ohne rechtlichen Grund

Nun müsste diese Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt sein.

Dies könnte der Fall sein, wenn der Kaufvertrag anfechtbar und damit von Anfang an, ex tunc, (gem. § 142 I) unwirksam wäre.

1.3.2.1 Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 II

Eine Anfechtungsmöglichkeit könnte darin bestehen, dass L sich über wesentliche Eigenschaften der Kaufsache getäuscht hat,⁴⁷ also über solche Merkmale, auf die bei einem Geschäft der fraglichen Art „üblicherweise entscheidender Wert gelegt wird“.⁴⁸

Unproblematisch stellen die Unfallfreiheit und das nicht-vorliegen von Materialfehlern solche Eigenschaften dar, die im Gegensatz zur Vorstellung des L dem VW aber tatsächlich fehlen, über die er sich also täuscht. Fraglich ist allerdings, ob eine Anfechtung gem. § 119 II zulässig ist, wenn der Irrtum sich auf Eigenschaften der Sache bezieht, deren Abwesenheit eine Sachmängelhaftung begründen *kann*, wie dies bei den genannten Mängeln der Fall ist (siehe oben).

Dies wird allgemein mit der Begründung des Vorrangs der §§ 459 ff. als speziellere Regelung abgelehnt, deren Verjährungs- und Haftungsausschlussregeln man nicht durch die Anwendung von § 119 II umgehen können soll.⁴⁹

Eine Anfechtung nach § 119 II ist demnach hier ausgeschlossen.

1.3.2.2 Anfechtung wegen Arglistiger Täuschung gem. § 123

Allerdings könnte das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig sein, wenn V den L arglistig getäuscht hat, da das Anfechtungsrecht nach § 123 neben den Rechten aus §§ 459 ff. bestehen bleibt, um den arglistig Täuschenden nicht durch die kurze Verjährungszeit zu privilegieren.⁵⁰

1.3.2.2.1 Täuschung

L müsste von V getäuscht worden sein, wobei unter einer Täuschung jedes Verhalten - also sowohl positives Tun, als auch das Unterlassen

⁴⁷ vgl. Palandt/Heinrichs, § 119 RN 26

⁴⁸ Jauernig/Jauernig, § 119 RN 15

⁴⁹ vgl. beispielsweise Musielak, RN 621

⁵⁰ vgl. Palandt/Putzo, Vorbem. v. § 459 RN 8

einer gebotenen Aufklärung - zu verstehen ist, das „bei einem Anderen einen Irrtum erregt oder aufrechterhält“.⁵¹

V hat bei L durch das Aufstellen des Schildes „unfallfrei“ die Fehlvorstellung erweckt bzw. durch das Unterlassen der Aufklärung über den Unfall, zu der er verpflichtet gewesen wäre,⁵² den Irrtum erhalten, der VW sei kein Unfallwagen.

V hat L somit getäuscht.

1.3.2.2.2 kausal daraus resultierende Willenserklärung

Des weiteren müsste die Täuschung kausal für die Abgabe der Willenserklärung des L, den Wagen kaufen zu wollen gewesen sein.

Da anzunehmen ist, dass L das Auto bei Kenntnis des Unfalls nicht oder zumindest nicht zu diesem Preis gekauft hätte, war die Täuschung auch ursächlich für den Abschluss des Vertrages in seiner konkreten Form.

1.3.2.2.3 Arglist

Arglist setzt kein besonders zu missbilligendes Verhalten, sondern lediglich vorsätzliches Begehen der Täuschung voraus.⁵³

Der (zumindest bedingte) Vorsatz muss im Rahmen der Arglist den „Willen, einen anderen durch Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung [...] bestimmen [zu wollen]“⁵⁴ umfassen.

Da dem V das Wissen seines Mechanikers A gem. § 278 zugerechnet werden kann (siehe 1.2.7.2), muss er so behandelt werden, als habe er die fehlende Unfallfreiheit gekannt und dennoch das Gegenteil zugesichert.

Sein Handeln war somit arglistig.

1.3.2.2.4 Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag ist somit aufgrund arglistiger Täuschung anfechtbar; L müsste dazu unter Beachtung der Frist von einem Jahr ab Entdeckung der Täuschung dem V gegenüber die Anfechtung erklären (§ 124), was zur anfänglichen Nichtigkeit des Vertrages führen würde (§ 142 I).

⁵¹ vgl. Musielak, RN 370

⁵² vgl. BGH NJW 1982, 1386

⁵³ vgl. Musielak, RN 374

⁵⁴ vgl. Schellhammer, RN 2449

1.3.2.3 Ergebnis

Der Kaufvertrag ist gem. § 123 anfechtbar und wäre damit bei erfolgter Anfechtung als von Beginn an (ex tunc) nichtig anzusehen, wodurch der rechtliche Grund der Erfüllungsgeschäfte entfallen wäre.

1.3.4 Ergebnis

Der Tatbestand des § 812 I S. 1 1. Alt. ist erfüllt, so dass L von V nach § 818 das von ihm Geleistete, also DM 12.000 in bar und den gebrauchten Peugeot herausverlangen kann, nicht aber DM 20.000 in bar.⁵⁵

1.4 Zusammenfassung

L kann somit gem. §§ 459, 460, 462, 465, 467, 346 ff. den Kaufvertrag aufgrund der fehlenden Unfallfreiheit wandeln oder aus dem gleichen Grund den Vertrag gem. § 123 anfechten und dann aus § 812 I S.1 1. Alt. das Geleistete zurückverlangen, wobei er in keinem Fall ein Anrecht auf DM 20.000 in bar hat, sondern immer nur die tatsächlich erbrachten Leistungen zurückverlangen kann.

2 Ansprüche des L auf Ersatz der Reparaturkosten

2.1 Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten aus §§ 463

L könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 463 haben, wenn V in Bezug auf den Materialfehler arglistig gehandelt hätte

Zwar stellt der Materialfehler einen erheblichen Fehler i.S.d. § 459 dar (siehe 1.2.2.1.1), er wurde jedoch von V, der aufgrund der Unerkennbarkeit keinesfalls von ihm wissen konnte, nicht arglistig verschwiegen, so dass ein Schadensersatzanspruch aus § 463 ausscheidet.

2.2 Anspruch auf Schadensersatz aus culpa in contrahendo (c.i.c.)

L könnte aufgrund vorvertraglichen Verschuldens (c.i.c.) des V einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten haben.

2.2.1 Anwendbarkeit der c.i.c.

Allerdings ist fraglich, ob die c.i.c., die kein normiertes Recht darstellt, sondern in Analogie zu den §§ 122, 179 II, 307, 309, 463 S. 2 und 663

⁵⁵ vgl. Jauernig/Schlechtriem, § 818 RN 2 f.

entwickelt wurde,⁵⁶ anwendbar ist, oder ob sie von den Vorschriften der §§ 459 ff. verdrängt wird.

Die stetige Rechtsprechung besagt, dass die c.i.c. ausgeschlossen ist wenn der Anwendungsbereich der §§ 459 ff. eröffnet ist, sofern sich das vorvertragliche Verschulden also etwa auf das Verschweigen von Fehlern oder zusicherungsfähigen Eigenschaften der Kaufsache bezieht.⁵⁷ Eine Anwendbarkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolge des Schadenersatzes im § 463 an die Arglist knüpft und keine Regelung für fahrlässiges Verhalten getroffen hat, da es sich hier nicht um eine Lücke, sondern um eine beabsichtigte Nicht-Haftung des Verkäufers handelt.⁵⁸

Die c.i.c. ist nicht anwendbar.

2.2.2 Ergebnis

S kann somit keinen Ersatz aus c.i.c. verlangen.

2.3 Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung (pFV)

L könnte aus dem, ursprünglich aus §§ 280, 286, 325, 326 hergeleiteten, mittlerweile aber auch gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtsinstitut der positiven Forderungsverletzung einen Anspruch auf Wiederherstellung des Ausgangszustandes haben.⁵⁹

Allerdings ist hier ebenfalls fraglich, ob Raum für dieses Rechtsinstitut besteht, wenn bereits der Anwendungsbereich der Sachmängelgewährleistung eröffnet ist.

In Bezug auf den Mangelschaden, also den Schaden, „der dem Käufer unmittelbar in Gestalt der mangelhaften Lieferung erwächst“, sollen die §§ 459 ff. (aus den gleichen Gründen, wie auch gegenüber der c.i.c.) abschließend sein;⁶⁰ für die sog. Mangelfolgeschäden soll dagegen nach pFV Ersatz verlangt werden können.⁶¹

Mangelschäden sind „sämtliche Nachteile, die dem Käufer aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache selbst erwachsen“⁶², wobei die Reparatur-

⁵⁶ vgl. Zeres, S. 112

⁵⁷ vgl. Palandt/Putzo, Vorbem. v. § 459 RN 7

⁵⁸ vgl. BGH Z 60, 320

⁵⁹ vgl. Musielak, RN 425

⁶⁰ vgl. Köhler, JA 82, 159 ff. (162)

⁶¹ vgl. BGH NJW 1980, 1950

⁶² Jauernig/Vollkommer, § 463 RN 15

kosten ausdrücklich dazu gehören sollen.⁶³ Da die Reparatur des Achsbruchs, der Reparatur des Materialfehlers entspricht, handelt es sich hierbei um den Mangelschaden, für den die pFV nicht anwendbar ist.

2.4 Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff.)

2.4.1 Anwendbarkeit

Die Berufung auf die deliktischen Ansprüche ist immer zulässig, also auch dann, wenn diese sich auf Sachmängel i.S.v. §§ 459 ff. beziehen.⁶⁴

2.4.2 Schadenersatzanspruch aus § 823 I

L könnte einen Ersatzanspruch aus § 823 I haben, wenn V durch den Verkauf des materialfehlerbehafteten VW, ein Recht des L widerrechtlich verletzt hat.

2.4.2.1 Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste eines der in § 823 I genannten Rechtsgüter des L verletzt worden sein.

2.4.2.1.1 Verletzung des Eigentums

Zunächst könnte das Eigentum des L durch die Weiterentwicklung des Materialfehlers zum Achsbruchs beschädigt sein.

Allerdings ist fraglich, wie es sich auswirkt, dass der dem Achsbruch zugrunde liegende Materialfehler bereits bei der Eigentumsübertragung an L bestand, so dass dieser nie das Eigentum an einem nicht unter dem Materialfehler leidenden VW besessen hat.

Eine Eigentumsverletzung kommt in so einem Fall nur dann in Betracht, wenn die mangelhafte Sache einen Schaden im weiteren Vermögen des L verursacht, oder wenn der Fehler einem isolierten Einzelteil der an sich intakten Gesamtsache anhaftet und dann die Beschädigung der Gesamtsache bewirkt (sog. „Weiterfresserschaden“).⁶⁵ Ausgeschlossen ist sie jedoch bei Stoffgleichheit des Fehlers und des Schadens, also dann, wenn der Schaden nur die Weiterentwicklung des Fehlers darstellt, da in die-

⁶³ vgl. BGH Z 77, 218

⁶⁴ vgl. Palandt/Putzo, Vorbem. v. § 459 RN 11

⁶⁵ vgl. Jauernig/Teichmann § 823 RN 6 i.V.m. Palandt/Thomas § 823 RN 212

sem Fall die spezielleren Vorschriften des Gewährleistungsrechts Vorrang genießen.⁶⁶

Letzteres ist aber hier der Fall, da der Achsbruch nur der „zum Ausbruch gekommene“ Materialfehler ist, so dass dem Eigentum des L keine Verletzung wiederfährt.

2.4.2.1.2 Verletzung des Vermögens als sonstigem Recht

Des Weiteren ist denkbar, im Verkauf des fehlerbehafteten VW, eine Verletzung des Vermögens des L zu sehen, da dieser für den Wagen mehr zahlt als dieser aufgrund der Fehlerbehaftetheit Wert ist.

Allerdings kommt eine Verletzung des Vermögens nur dann in Betracht, wenn gleichzeitig ein explizit durch § 823 I geschütztes Rechtsgut verletzt wird, da das Vermögen als solches nicht geschützt ist, es ist „vielmehr nur die Summe aller geldwerten Güter und Rechte einer Person“.⁶⁷

Eine Verletzung des Vermögens kommt daher nicht in Frage.

2.4.2.2 Ergebnis

Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens aus § 823 I besteht nicht.

2.4.3 Schadensersatzanspruch aus § 823 II

Ansprüche gem. § 823 II entstehen bei einem Verstoß gegen Schutzgesetze, also ein Gesetz, das neben der Allgemeinheit auch den Einzelnen schützen will.⁶⁸

Für einen solchen Verstoß gibt es keine Anhaltspunkte, insbesondere nicht, da V in Bezug auf den Materialfehler weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat.

2.4.4 Schadensersatzanspruch aus § 826

V hätte sich Schadensersatzpflichtig gemacht, wenn er den L sittenwidrig und vorsätzlich geschädigt hat.

Sittenwidrig ist sein Verhalten, wenn er gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“⁶⁹ verstößt, also z.B. seinen Vertragspartner beim Vertragsschluss arglistig täuscht.⁷⁰

⁶⁶ vgl. BGH Z 86, 256 ff.

⁶⁷ vgl. Schellhammer RN 966

⁶⁸ vgl. Medicus, RN 621

⁶⁹ Jauernig/Teichmann, § 826 RN 3

⁷⁰ vgl. Zeres, S. 205

Dergleichen ist in Bezug auf den Materialfehler aber unterblieben, so dass auch § 826 keinen Anspruch begründet.

2.5 Zusammenfassung

V muss L die Kosten für die Reparatur des Achsbruchs nicht ersetzen.

3 Ansprüche des L auf Ersatz des merkantilen Minderwertes

3.1 Anspruch auf Minderung, §§ 459 II, 460, 462, 465, 472

L könnte aufgrund der fehlenden Unfallfreiheit einen Anspruch darauf haben, den Kaufpreis gem. §§ 459 II, 460, 462, 465, 472 zu mindern.

Die Voraussetzungen, die dafür gegeben sein müssen, sind identisch mit denen, die den Anspruch auf die Wandelung wegen der fehlenden zugesicherten Eigenschaft der Unfallfreiheit begründen (siehe 1.2), so dass die dort angestellten Überlegungen, insbesondere die zur Zurechenbarkeit des Wissens des Mechanikers A und der daraus resultierenden Anwendung der normalen Verjährungsfrist von 30 Jahren gem. § 195, entsprechend für die Minderung gelten.

L kann also den Kaufpreis mindern.

Die Höhe der Minderung ergibt sich aus dem Verhältnis der Werte der mangelbehafteten Sache zur selben, allerdings fehlerfreien Sache, dem dann das Verhältnis zwischen gemindertem Preis und dem tatsächlich bezahlten Preis entsprechen muss, berechnet sich also nach der Formel:

$$P(\text{neu}) = \frac{P(\text{vereinbart}) \times \text{Wert}(\text{mangelhaft})}{\text{Wert}(\text{fehlerfrei})}, \text{ wobei L dann die}$$

Differenz zwischen den beiden Werten verlangen kann.⁷¹

Geht man davon aus, dass der Wert der mangelfreien Sache dem gezahlten Kaufpreis (DM 20.000) entspricht ergibt sich somit ein neuer Preis von DM 18.000, so dass L den merkantilen Minderwert von DM 2.000 verlangen kann.

3.2 Anspruch auf Schadensersatz, § 463

Des weiteren könnte sich ein Anspruch auf die Auszahlung des merkantilen Minderwertes des VW auch aus § 463 ergeben, der L die Möglichkeit eröffnet, Schadensersatz zu verlangen.

⁷¹ vgl. Schellhammer, RN 72

3.2.1 Voraussetzungen der §§ 459, 460

Zunächst müssten die Voraussetzungen der §§ 459, gegeben sein,⁷² was der Fall ist (siehe 3.1).

3.2.2 Besondere Voraussetzungen des § 463

Darüber hinaus muss es der Mangel entweder im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft liegen (§ 463 S. 1) oder ein vom Verkäufer arglistig verschwiegener Fehler sein (§ 463 S. 2), wobei diesem das arglistige Vorspiegeln einer nicht-vorhandenen Eigenschaft gleichsteht.⁷³

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Unfallfreiheit um eine fehlende zugesicherte Eigenschaft (siehe 1.2.2.2.1), deren Vorliegen V darüber hinaus, da er sich das Verhalten des A zurechnen lassen muss, auch arglistig vorgespiegelt hat, obwohl sie nicht gegeben war (siehe 1.3.2.2).

Dies ist insofern bedeutsam, als dass für § 463 S. 1 die (bereits verstrichene, siehe 1.2.7.1) kurze Verjährungsfrist des § 477 einschlägig ist, nach der die Ansprüche des L nicht mehr durchsetzbar wären, für § 463 S. 2 jedoch die allgemeine Frist von 30 Jahren zum Tragen kommt,⁷⁴ so dass V sich nicht auf den Fristablauf berufen kann.

3.2.3 Ergebnis

L kann somit (alternativ zur Minderung⁷⁵) gem. § 463 S. 2 den sog. „kleinen Schadensersatz“ verlangen, bei dem er die Kaufsache behält und sich im übrigen so stellen lässt, als verfüge sie über die arglistig vorgespiegelte, tatsächlich jedoch nicht vorhandene Eigenschaft. Dies wäre durch den Ersatz des merkantilen Minderwertes der Fall.⁷⁶

3.3 Anspruch aus culpa in contrahendo

Die c.i.c. ist, wie bereits dargelegt (siehe 2.2.1), nicht anwendbar, wenn der Anwendungsbereich der Sachmängelgewährleistung, wie auch hier in Bezug auf die fehlende Unfallfreiheit, eröffnet ist.

⁷² vgl. Palandt/Putzo, § 463 RN 6

⁷³ vgl. BGH NJW 1993, 1643 (1645)

⁷⁴ vgl. Palandt/Putzo, § 463 RN 5

⁷⁵ vgl. Jauernig/Vollkommer, § 463 RN 5

⁷⁶ vgl. BGH Z 108, 159

3.4 Anspruch aus pFV

Wie oben dargelegt (siehe 2.3), ist die pFV neben dem Sachmängelgewährleistungsrecht nur zur Geltendmachung der sog. Mangelfolgeschäden anwendbar.

Ein solcher liegt aber nicht vor, da der Minderwert direkt dem Mangel entspringt (siehe 2.3), weshalb die pFV auch hier nicht einsetzbar ist und folglich zu keinem Ersatzanspruch des L führen kann.

3.5 Ansprüche aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff.

3.5.1 Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit der Sachmängelhaftung schließt die Anwendung der Regelungen über die unerlaubten Handlungen nicht aus. (siehe 2.4.1).

3.5.2 Schadensersatzanspruch aus § 823 I

L könnte einen Anspruch auf Ersatz des Minderwertes aufgrund von § 823 I haben, wenn er von V in seinem Eigentum verletzt wurde.

Da der Wagen bereits bei der Übergabe nicht unfallfrei war, hat L nie das Eigentum an einem in dieser Hinsicht einwandfreien Wagen besessen, weshalb sein Eigentum nicht verletzt wurde (siehe auch 2.4.2.1.1).

3.5.3 Schadensersatzanspruch aus § 823 II

Allerdings könnte sich aus § 823 II ein Anspruch des L auf Ersatz des Minderwertes ergeben, wenn V durch das arglistige Zusichern der Unfallfreiheit gegen ein Schutzgesetz verstoßen hätte.

3.5.3.1 Verstoß gegen ein Schutzgesetz

V müsste zunächst gegen ein Schutzgesetz verstoßen haben.

Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm jeder Art, die neben dem Schutz der Allgemeinheit zumindest auch auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter des Einzelnen zielt.⁷⁷

Ein solches Schutzgesetz könnte in Form des § 123 vorliegen.

Dessen Funktion ist der Schutz der Entschließungsfreiheit *des Einzelnen* (also auch des L, der damit vom persönlichen Schutzbereich des Schutzgesetzes umfasst ist) bei der Abgabe von Willensäußerungen (so dass der

⁷⁷ vgl. BGH Z 116, 13

Vertragsschluss vom sachlichen Schutzbereich erfasst wird),⁷⁸ weshalb man in ihm ein Schutzgesetz sehen muss, dessen Tatbestand V auch verwirklicht (siehe 1.3.2.2).

V hat somit gegen ein Schutzgesetz verstoßen.

3.5.3.2 Rechtswidrigkeit

V müsste den Verstoß rechtswidrig begangen haben.

Durch den Verstoß gegen ein Schutzgesetz wird die Rechtswidrigkeit indiziert,⁷⁹ so dass V der sich auf keinen Rechtfertigungsgrund berufen kann, rechtswidrig gehandelt hat.

3.5.3.3 Verschulden

V müsste die arglistige Täuschung schuldhaft begangen haben, also gem. § 276 vorsätzlich (oder zumindest fahrlässig) gehandelt haben, was er aufgrund der Tatsache, dass er sich das Wissen des A zurechnen lassen muss (siehe 1.2.7.2), auch getan hat.

3.5.3.4 Schaden

L müsste nun durch die schutzgesetzwidrige Handlung des V einen Schaden erlitten haben.

Ein Vermögensschaden liegt dann vor, wenn der Wert des Vermögens nach dem Ereignis, das die Ersatzpflicht (hier also die arglistige Täuschung) begründet geringer ist als zuvor.⁸⁰

Vor der Täuschung besaß er DM 12.000 in bar und einen Peugeot im Wert von DM 8.000, nach der Täuschung dagegen nur noch den VW im Wert von DM 18.000, so dass L einen Schaden in Höhe von DM 2.000 erlitten hat, der auch auf der Täuschung beruht, da L den Wagen in Kenntnis des Unfalls wohl nicht zum vollen Preis gekauft hätte.

3.5.3.5 Ergebnis

S kann somit von V aufgrund von § 823 II i.V.m. §§ 249 ff. den Schaden verlangen, den die unerlaubte Handlung angerichtet hat,⁸¹ hier also den Ersatz der unnütz aufgewendeten DM 2.000.

⁷⁸ vgl. Palandt/Thomas, § 123 RN 1

⁷⁹ vgl. BGH NJW 1993, 1580

⁸⁰ vgl. BGH Z 27, 183

⁸¹ vgl. Schellhammer, RN 927

3.5.4 Schadenersatzanspruch aus § 826

Ferner könnte ein Ersatzanspruch auch bestehen, wenn V den L in einer sittenwidrigen Weise geschädigt hat.

Eine solche vorsätzliche, sittenwidrige (siehe 2.4.4) Verhaltensweise liegt in Form der arglistigen Täuschung (siehe 1.3.2.2) unproblematisch vor, so dass ein Schadensersatzanspruch aus § 826 besteht und V wiederum den Minderwert verlangen kann.

3.6 Zusammenfassung

L kann, um den merkantilen Minderwert ersetzt zu bekommen gem. §§ 459 II, 460, 462, 465, 472 den Kaufpreis mindern oder die DM 2.000 in Form des sog. „kleinen Schadensersatzes“ verlangen, auf den er sowohl nach § 463, als auch nach § 823 II i.V.m. § 123 oder § 826 Anspruch hat.

Erlangen, den 24. April 2001 _____